**EMAIL der BI vom 21.08.2016 weitergeleitet von Herrn KTA Chmielewski am 22.08.2016 an Herrn KTA von Polenz und Herrn Landrat Ambrosy**

**Betreff: Ausschuss für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft**

Sehr geehrte Kreistagsabgeordnete,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

ich war in der letzten Sitzung am 15.08.2016 des o.g. Ausschusses anwesend und habe dort einige Fragen vorgetragen. → Anlage 1 (Fragen + Stellungnahme FB 67 + 61)

Ebenfalls habe ich heute ein Schreiben an die Abteilung Finanzen an Herrn R. Janßen geschickt. → Anlage 2 (Fragen + Antworten des AWZ)

Ich beantrage, dass diese Fragen auf der nächsten Ausschusssitzung am 07.09.2016 aufgegriffen werden.

In den Anhängen können Sie alle Fragen detailiert nachlesen.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bürgerinitiative Lebenswertes Jever

Babette Burchards, 1. Vorsitzende

Am Lükenshof 7

26441 Jever

Anlage 1
20 TOP 6.1.2

Verein Bürgerinitiative Lebenswertes Jever
Babette Burchards, 1. Vorsitzende
Am Lükenshof 7
26441 Jever

An den
Ausschuss für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft
im Kreistag Friesland
An den Landkreis Friesland

Jever, den 15.08.2016

Fragen zur Deponie Wiefels, AWZ und weitere Recycling-Betriebe
Fragen zu Forschungswindpark Wiefels

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ambrosy,

ich stehe hier im Auftrag und im Namen des Vereins Bürgerinitiative Lebenswertes Jever.
Die im Anschluß folgenden Fragen möchte ich hier mündlich verlesen. Die Antworten erwarte ich schriftlich bis zum **24.08.2016.**

1. Als die Deponie Anfang der 90er Jahre erweitert wurde, sollte für die umliegende Bevölkerung ein Schutzgürtel um die Deponie gelegt werden. Wo sind diese Flächen verzeichnet?

2. Ist es richtig, dass die über die "Wiefels II" Genehmigung der Bezirkregierung hinausgehenden jetzt vorhandenen Gebäude u. Flächen des AWZ Wiefels sowie die danach entstandenen Gebäude u. Flächen zusätzlichen abfallwirtschaftlichen Firmen über den § 35 des BAu GG genehmigt wurden?
2a. Wenn das so ist, wie kommt es dann zu einer "perse"Betrachtung dieser Flächen nach §34 BauGG (industriegeb.ähnl. Ansiedlung) lt. Herrn Ambrosy?
2b. Sollte dieses nicht der Fall sein, wie sind dann die Genehmigungen im einzelnen verlaufen? Wie sind insgesamt die Beschlüsse zu den Kompensationsmaßnahmen zu diesen erheblichen und weiteren Eingriffen in die Natur festgelegt und umgesetzt worden?

3. Wie kann es sein, dass die grundlegenden planerischen und textlichen Fassungen zum Sondergebiet Wiefels im Flächennutzungsplan d. Gemeinde Wangerland nach Auskunft des dortigen Bauamtes nicht auffindbar sind?

4. Was wird im Zuge der Nachsorge der "Wiefels I Deponie", die nach unserer Info einer 30-jährigen Betrachtung unterliegt, noch getan? Im Abfallwirtschaftsplan konnte ich hierfür keine finanziellen Titel finden. In der Deponie Hohenberge ist ein Haushaltstitel pro Jahr von 600.000,- €/Jahr vorgesehen.
Diese Frage ist umso dringlicher, da es in Bezug auf die Deponie I seinerzeit Schwierigkeiten hinsichtlich der hohen festgestellten Senkungen gab. Wie ich nach meinen Möglichkeiten in einschlägigen Vorschriften nachlesen konnte, müssen diese Senkungen noch lange nach Schließung der Deponie geprüft und hieraus ggf. Konsequenzen gezogen werden.

5. In der Stellungnahme der SPD-Grüne Kreistagsfraktion wird das AWZ Wiefels jetzt in der

Presse thematisiert bezügl. der Abfallgebühren. Ist es richtig, dass das AWZ Wiefels aufgrund seiner satzungsgem. Verbandsstruktur keine Gewinnabsicht verfolgen darf und Gewinne z.G. der Bürger durch Gebührenabschläge ausgekehrt werden müssen?

6. Die Deponieerweiterung Deponie II ist gegen sehr viele Einsprüche und Verfahrenswidersprüche durchgesetzt worden. Ist es richtig, dass diese Durchsetzung nur aufgrund eines seinerzeit ausgerufenen Entsorgungsnotstands möglich war?

7. Haben die diversen nunmehr ans AWZ Wiefels anliefernden Kommunen wie z.B. Stadt Del, Ol, alle eine entsprechende Notstandssituation geltend gemacht? Wurde dieser Notstand unbefristet genehmigt?

8. Die übrigen Recycling-Betriebe, wie z.B. Brosda, wurden auch nach §35 BauGG genehmigt. Wo sind die Ausgleichsflächen?

9. Der Test-Windpark soll direkt angrenzend an die Püttengebiete gebaut werden. Wie kann es sein, dass ein Gebiet, in dem seit 1999 eine Brutvogelbestandserfassung stattgefunden hat, Gutachter in 6 Monaten sich anmaßen wollen, eine neutrale Bewertung abgeben zu wollen, dass Windkraft mit der vorhandenen Avifauna kompatibel ist?

10. Das DLR hat Herrn Hanke als zweiten Gutachter ins Rennen geschickt, der eine Raumnutzungsanalyse erstellen soll. Im Internet läßt sich nachlesen, dass Herr Hanke auftraggeberfreundliche Gutachten erstellt. Das unmögliche wird möglich gemacht. Was sind das für Machenschaften? Liegt Ihnen Naturschutz am Herzen?

11. Welchen Nutzen hat der Landkreis Friesland durch den Forschungswindpark?

12. Wieviele Arbeitsplätze werden geschaffen?

13. Wie ist es zu rechtfertigen, einen solchen Forschungswindpark vor den Toren Jevers etablieren zu wollen, wo im Normannenviertel Bauland für 90,-€/qm verkauft wird? Die Anwohner klagen schon jetzt über die Auswirkungen des AWZ Wiefels! (Lärm und Gestank)

14. Gibt es Planungen, das AWZ Wiefels in ein Industriegebiet ausbauen zu wollen? Hat sich das Gebiet bald bis an die Stadtgrenze Jevers vorgearbeitet?

15. Die Gemeinde Wangerland will gegen die Stadt WHV wg. des Windparks Westerhausen klagen. Hier werden Vorschädigungen für Hooksiel durch das Industriegebiet WHV, den Forschungswindpark Anzetel und die Schießanlage Tammhausen ins Feld geführt. Warum soll genau dasselbe an der Gemeindegrenze zu Jever in Ordnung sein? Ist die Gemeinde Wangerland noch glaubwürdig?

16. Wie kann der Landkreis in diesem Zusammenhang begrüßen, dass hier für die Anwohner und v.a. im Hauptausdehnungsbereich der Stadt Jever für Wohnbebauung weitere Belastungen wie z.B. der DLR-Forschungswindpark der Bevölkerung aufgebürdet werden soll?

**Stellungnahme der Kreisverwaltung zu den am 15.08.2016 im Umweltauschuss des Landkreises Friesland vom Verein Bürgerinitiative Lebenswertes Jever gestellten Fragen.**

***1. Als die Deponie Anfang der 90er Jahre erweitert wurde, sollte für die umliegende Bevölkerung ein Schutzgürtel um die Deponie gelegt werden. Wo sind diese Flächen verzeichnet?***

Gemäß Planfeststellungsbeschluß vom 30.04.1992 wurden Ersatzmaßnahmen nach dem damaligen NNatG durchgeführt. Es wurde gefordert, dass der Zweckverband 13 ha Flächen erwirbt, die aufgrund der für die Landwirtschaft typisch extensiven Nutzung von Grünflächen hinreichend für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind. Insgesamt wurden vom Zweckverband für diese Maßnahme 23,56 ha Grünland erworben und entsprechende Pachtverträge zu einer extensiven Nutzung abgeschlossen. Der weiterhin geforderte Baumgürtel mit standortgerechten Bäumen in einer Breite von 30m wurde angelegt.

**2. Ist es richtig, dass die über die "Wiefels II" Genehmigung der Bezirksregierung hinausgehenden jetzt vorhandenen Gebäude u. Flächen des AWZ Wiefels sowie die danach entstandenen Gebäude u. Flächen zusätzlichen abfallwirtschaftlichen Firmen über den § 35 des BAu GG [BauGB] genehmigt wurden?**
**Wenn das so ist, wie kommt es dann zu einer "perse"Betrachtung dieser Flächen nach §34 BauGG (industriegeb.ähnl. Ansiedlung) [BauGB] lt. Herrn Ambrosy?**
**Sollte dieses nicht der Fall sein, wie sind dann die Genehmigungen im einzelnen verlaufen? Wie sind insgesamt die Beschlüsse zu den Kompensationsmaßnahmen zu diesen erheblichen und weiteren Eingriffen in die Natur festgelegt und umgesetzt worden?**

Bei der Gebietsbeschreibung nehme ich an, dass Sie sich auf den Bereich der Fuhlrieger Allee beziehen. Wie bereits in dem Schreiben aus Mai 2016 ausgeführt, sind Abfallbehandlungsanlagen im Außenbereich auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Anlagen, die aufgrund ihrer nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung haben) bzw. § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben) grundsätzlich zulässig; die Genehmigung der Einzelanlage kann dabei im Rahmen einer Baugenehmigung oder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach BImSchG erfolgen. Zudem greift § 38 BauGB (Fachplanungsprivileg für Abfallbeseitigungsanlagen) bei der Genehmigung des AWZ. Die Kompensationsmaßnahmen werden dann jeweils in der einzelnen Genehmigung festgelegt. Hier erfolgte eine Planfeststellung.

Darüber hinaus hatte die Gemeinde Wangerland im Jahr 1998 zwei Planverfahren für den Bereich entlang der Fuhlrieger Allee mit den Bezeichnungen V-11 und V-12 und die entsprechenden Änderungen des Flächennutzungsplans eingeleitet. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden dann auch die erforderlichen Kompensationsleistungen ermittelt. Eine einzelbetriebliche Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen ist bei Bebauungsplänen nicht möglich, da Kompensationsleistungen hier i. d. R. als Gesamtflächen für alle Eingriffe, also auch z. B. der Erschließung, einheitlich in Flächen festgelegt werden. Die Planverfahren wurde bis zur Offenlage nach § Abs. 2 BauGB – also der Planreife i. S. d. § 33 BauGB geführt, so dass einzelne Genehmigungen in Bezug auf das Städtebaurecht hierauf basieren. Zu diesen Einzelgenehmigungen dürfen nur gegenüber den unmittelbaren Nachbarn Auskünfte erteilt (§ 29 Abs. 1 VwVfg i. V. m. § 68 NBauO).

Im Jahr 2004 entfiel der Status der Planreife im Rahmen der Baugesetzbuchnovelle zur Anpassung an das Europarecht. Die jetzige Verfasstheit des Gebietes sowie die planerischen Handlungen der

Gemeinde führen dann nach heutigen Maßstäben auch zu einer Einstufung nach § 34 BauGB. Bei Genehmigungen nach § 34 BauGB sind keine Kompensationsleistungen erforderlich.

**3. Wie kann es sein, dass die grundlegenden planerischen und textlichen Fassungen zum Sondergebiet Wiefels im Flächennutzungsplan d. Gemeinde Wangerland nach Auskunft des dortigen Bauamtes nicht auffindbar sind?**
Diese Frage ist weiterhin an die Gemeinde Wangerland zu richten. Soweit Anlagen unter das Fachplanungsprivileg fallen, bedürfen sie keiner weiteren Flächennutzungsplanung. Gleiches gilt für Vorhaben, die nach § 35 BauGB bzw. § 34 BauGB genehmigt werden.

**4. Was wird im Zuge der Nachsorge der "Wiefels I Deponie", die nach unserer Info einer 30-jährigen Betrachtung unterliegt, noch getan? Im Abfallwirtschaftsplan konnte ich hierfür keine finanziellen Titel finden. In der Deponie Hohenberge ist ein Haushaltstitel pro Jahr von 600.000,- €/Jahr vorgesehen. Diese Frage ist umso dringlicher, da es in Bezug auf die Deponie I seinerzeit Schwierigkeiten hinsichtlich der hohen festgestellten Senkungen gab. Wie ich nach meinen Möglichkeiten in einschlägigen Vorschriften nachlesen konnte, müssen diese Senkungen noch lange nach Schließung der Deponie geprüft und hieraus ggf. Konsequenzen gezogen werden.**

Der Deponieabschnitt Wiefels I wurde in den Jahren 2005/2006 mit einer Oberflächenabdichtung versehen und befindet sich aktuell aber noch nicht in der Nachsorgephase. Durch die Anlehnung und damit teilweise Überschüttung von Wiefels I durch den Erweiterungsabschnitt Wiefels II kann erst nach endgültiger Verfüllung und endgültiger Oberflächenabdichtung die Gesamtanlage stillgelegt und mit der Nachsorge begonnen werden. Bei Hochrechnung der derzeitigen Anlieferungsmengen wir dies voraussichtlich erst in 2035 der Fall sein. Für die Rekultivierungsmaßnahmen werden entsprechende Rücklagen gebildet.

Die Setzungen des Deponieabschnittes I werden jährlich durch ein Fachbüro gemessen und dokumentiert. Die Primärsetzungen sind schon seit 2005 abgeschlossen. Im Vergleich der Messungen aus den Jahren 2015 und 2016 ergaben sich noch Differenzen von 0 bis max. 3cm. Wären die Setzungen noch größer, hätte auch die Photovoltaikanlage nicht installiert werden können.

**5. In der Stellungnahme der SPD-Grüne Kreistagsfraktion wird das AWZ Wiefels jetzt in der Presse thematisiert bezügl. der Abfallgebühren. Ist es richtig, dass das AWZ Wiefels aufgrund seiner satzungsgem. Verbandsstruktur keine Gewinnabsicht verfolgen darf und Gewinne z.G. der Bürger durch Gebührenabschläge ausgekehrt werden müssen?**

Ja, dies ist richtig. Insofern würden die Pachteinnahmen aus einer möglichen Verpachtung der Flächen an das DLR für den Forschungswindpark die Müllgebühren stabilisieren können.
Die Ein- und Ausgaben des ZV werden in der Bilanz zusammengefasst und die Kosten werden als Verbandsumlage dann durch die beiden Landkreise beglichen. Dahingehend senken zusätzliche Einnahmen die Verbandsumlage, somit auch die Kosten der Landkreise, da weniger Aufwand über die Abfallgebühren beglichen wird.

**6. Die Deponieerweiterung Deponie II ist gegen sehr viele Einsprüche und Verfahrenswidersprüche durchgesetzt worden. Ist es richtig, dass diese Durchsetzung nur aufgrund eines seinerzeit ausgerufenen Entsorgungsnotstands möglich war?**

Die Erweiterung der Deponie wurde genehmigt, weil zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen

Verpflichtung zur Abfallentsorgung Deponiekapazitäten notwendig waren.

**7. Haben die diversen nunmehr ans AWZ Wiefels anliefernden Kommunen wie z.B. Stadt Del, Ol, alle eine entsprechende Notstandssituation geltend gemacht? Wurde dieser Notstand unbefristet genehmigt?**

Mit den o.g. Kommunen wurden Zweckvereinbarungen gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit auf Basis des §2 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes geschlossen.

**8. Die übrigen Recycling-Betriebe, wie z.B. Brosda, wurden auch nach §35 BauGG genehmigt. Wo sind die Ausgleichsflächen?**
Siehe Antwort zu 2;

**9. Der Test-Windpark soll direkt angrenzend an die Püttengebiete gebaut werden. Wie kann es sein, dass ein Gebiet, in dem seit 1999 eine Brutvogelbestandserfassung stattgefunden hat, Gutachter in 6 Monaten sich anmaßen wollen, eine neutrale Bewertung abgeben zu wollen, dass Windkraft mit der vorhandenen Avifauna kompatibel ist?**

Der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen schreibt hier ein abgestuftes Verfahren vor, das gerade auf den Erfahrungswerten beruht. Ein Plan- bzw. Genehmigungsentscheidung muss immer mit der Grundlage zum Zeitpunkt der Entscheidung bewertet werden. Bei der Begutachtung sind damit insbesondere aktuelle Daten in die Betrachtung einzustellen. Die bestehenden Untersuchungen und Datenerhebungen bilden dabei jedoch eine wichtige Grundlage für Art und Umfang der aktuellen Untersuchungen sowie der Bewertung der Ergebnisse.

**10. Das DLR hat Herrn Hanke als zweiten Gutachter ins Rennen geschickt, der eine Raumnutzungsanalyse erstellen soll. Im Internet läßt sich nachlesen, dass Herr Hanke auftraggeberfreundliche Gutachten erstellt. Das unmögliche wird möglich gemacht. Was sind das für Machenschaften? Liegt Ihnen Naturschutz am Herzen?**

Die Vorhabenträger sind frei in der Wahl ihrer Auftragnehmer. Die Ergebnisse der jeweiligen Gutachten müssen dann aber natürlich der fachlichen Prüfung im Genehmigungsprozess standhalten. Die Bewertung und Einhaltung von naturschutzfachlichen Aspekten ist selbstverständlich immer erforderlich und regelmäßig gesetzlich vorgeschriebener Prüfgegenstand in Genehmigungsverfahren.

**11. Welchen Nutzen hat der Landkreis Friesland durch den Forschungswindpark?**

Insgesamt steht der Landkreis dem Vorhaben des DLR, einen Forschungswindpark zu errichten, positiv gegenüber; denn der Forschungswindpark ist eine wichtige Chance für Innovation im ländlichen Raum, er schafft Arbeitsplätze und ermöglicht die Steigerung der Effizienz von Windanlagen.

**12. Wieviele Arbeitsplätze werden geschaffen?**
Das Forschungsprojekt selbst wird bis zu 15 Arbeitsplätze schaffen.

**13. Wie ist es zu rechtfertigen, einen solchen Forschungswindpark vor den Toren Jevers etablieren zu wollen, wo im Normannenviertel Bauland für 90,-€/qm verkauft wird? Die**

**Anwohner klagen schon jetzt über die Auswirkungen des AWZ Wiefels! (Lärm und Gestank)**

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Gemeinden die Entwicklung ihres Gebietes unter Beachtung der Gesetze selbständig bestimmen. Benachbarte Planungen sind dabei auf einander abzustimmen. Die jeweilige Erforderlichkeit der Planung muss im Rahmen des Planverfahrens dargestellt werden. Fragen nach der Rechtfertigung sind also an die Gemeinde Wangerland zu stellen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wird dann der Landkreis Friesland mit einbezogen und prüft unter anderem die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sowohl im Rahmen der Bauleitplanung als auch dem späteren (BImSch-) Genehmigungsverfahren.

**14. Gibt es Planungen, das AWZ Wiefels in ein Industriegebiet ausbauen zu wollen?**
**Hat sich das Gebiet bald bis an die Stadtgrenze Jevers vorgearbeitet?**
Diese Frage ist an die Gemeinde Wangerland zu richten; im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zur Frage 2. Die Planungen der Windenergieanlagen werden jedoch dazu führen, dass insbesondere weitere Lärmimmissionskontingente ausgenutzt und so für andere bzw. die industrielle Entwicklungen des Bereichs nicht mehr zur Verfügung stehen. Durch eine Realisierung des Forschungswindpark würden die Rahmen der Bauleitplanverfahren V-11 und V-12 dargestellten Entwicklung nicht mehr möglich sein.

**15. Die Gemeinde Wangerland will gegen die Stadt WHV wg. des Windparks Westerhausen klagen. Hier werden Vorschädigungen für Hooksiel durch das Industriegebiet WHV,den Forschungswindpark Anzetel und die Schießanlage Tammhausen ins Feld geführt. Warum soll genau dasselbe an der Gemeindegrenze zu Jever in Ordnung sein?**
**Ist die Gemeinde Wangerland noch glaubwürdig?**

Diese Frage kann nicht durch den Landkreis Friesland beantwortet werden und ist an die Gemeinde Wangerland zu richten.

**16. Wie kann der Landkreis in diesem Zusammenhang begrüßen, dass hier für die Anwohner und v.a. im Hauptausdehnungsbereich der Stadt Jever für Wohnbebauung weitere Belastungen wie z.B. der DLR-Forschungswindpark der Bevölkerung aufgebürdet werden soll?**

Der ländliche Raum, insbesondere der Landkreis Friesland, ist einer der bundesweiten ersten Regionen gewesen, die den Klimaschutz und die Energiewende ernst genommen haben und umsetzen. Insbesondere auch, weil sie als Küstenregion unmittelbar sichtbar von den Klimaveränderungen betroffen ist. Wie in unserem Schreiben an Sie Anfang des Jahres bereits mitgeteilt, begrüßen wir einen Forschungswindpark, denn Energiewende braucht Entwicklung und Fortschritt und nur dadurch können Technologien die so wichtigen Anforderungen des Klimaschutzes überhaupt erfüllen.

Mit der Etablierung eines Forschungswindparks kann dies in Friesland weiter ausgebaut werden, so (zusätzliche) wirtschaftliche Möglichkeiten entwickelt und zu einem nachhaltigen Klimaschutz beigetragen werden. Es geht bei dem Forschungsvorhaben gerade darum, die aufgeworfenen Konflikte zu reduzieren und nicht nur lediglich an andere Standorte zu verlagern; also auch eine soziale Nachhaltigkeit zu ermöglichen. In diesem Sinne engagiert sich der Landkreis auch in dem Projekt ENERA, bei dem es gerade darum geht, die regenerativ erzeugte Energie intelligent zu nutzen; also Erzeugung und Verteilung intelligent zu koppeln. Insofern ist auch der Forschungswindpark ein Baustein zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise.

Anlage 2 zu TOP 6.1.2 - Mitteilung der Verw.

Verein Bürgerinitiative Lebenswertes Jever
Babette Burchards, 1. Vorsitzende
Am Lükenshof I
26441 Jever
buergerinitiative-lebenswertes-jever@gmx.de

Landkreis Friesland
Herr R. Janßen
Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft,
Finanzen, Personal
Kreisamt, Zimmer 326
Lindenallee 1
26441 Jever

Jever, den 21.08.2016

Anfrage gem. Nds. Umweltinformationsgesetz
Anfrage nach Pressefreiheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Janßen,

ich bitte um Kopie der Haushaltsplanabschlüsse für 2013, 2014, 2015 für das AWZ Wiefels incl. der Deponie.
Nach einschlägiger Auskunft des Landesrechnungshofes in Hildesheim müssen die Haushalte aller Kommunen und somit auch Landkreise nebst allen Beteiligungen 3 Monate nach Abschluß des Haushaltsjahres vorliegen.

Ebenfalls bitte ich um die Liste der Kommunen, die am AWZ Wiefels
a) Abfallgüter behandeln und wieder abtransportieren lassen
b) Abfallgüter behandeln und dort auch deponieren lassen
c) nur deponieren lassen.

Bitte zeigen Sie mir außerdem die rechtlich hinterlegte satzungsgemäße Grundlage für die Anlieferung und Deponierung von Entsorgungsgütern für die Kommunen auf, die nicht zum Landkreis Friesland und Landkreis Wittmund gehören.

Ich beantrage außerdem eine Kopie der Zweckbestimmung des AWZ Wiefels und der Deponie, da diese nicht aus der Satzung des AWZ Wiefels (s. Internet) hervorgeht.
Bitte teilen Sie mir mit, welche Laufzeit diese Zweckbestimmung noch hat.

**Ich erwarte Ihre Antwort bis zum 02.09.2016.**

Mit freundlichen Grüßen

TOP 6.1.2 – Mitt. der Verw.

Abfallwirtschaftszentrum Wiefels

Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund
Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland

Verein Bürgerinitiative Lebenswertes Jever
Babette Burchards, 1.Vorsitzende
Am Lükenshof 1

**26441 Jever**

**Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland / Wittmund**
Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland
Vermittlung: 0 44 61/93 19-0
Fax: 0 44 61/93 19-23
Ansprechpartner/in: Herr Arlinghaus
Durchwahl: 0 44 61/93 19-21
E-Mail: arlinghaus@awz-wiefels.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) | Datum

24.08.2016

**Anfrage gem. Nds. Umweltinformationsgesetz;**
**Ihr Schreiben vom 21.08.2016**

Sehr geehrte Frau Burchards,

der Landkreis Friesland hat uns, den Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/ Wittmund als eigenständige Institution, gebeten, Ihr Schreiben vom 21.08.2016 zu beantworten. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

1. **Haushaltsabschlüsse**
   Für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 liegen derzeit erst vorläufige Abschlüsse vor. Diese müssen noch durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund geprüft und anschließend in den Gremien beschlossen werden. In der Anlage übersenden wir Ihnen deshalb eine Übersicht der Jahre 2013 – 2015 aus der die Haushaltsansätze und die (vorläufigen) Ergebnisse hervorgehen.

2. **Kommunale Anlieferer**
   a) Stadt Wilhelmshaven (Behandlung und Ablagerung)
   b) Stadt Delmenhorst (Behandlung und Ablagerung)
   c) Stadt Oldenburg (Behandlung und Rücktransport)
   d) Landkreis Cloppenburg (Behandlung und Rücktransport)
   e) aus den genannten Kommunen dürfen auch inerte Abfälle wie z.B. belastete Böden direkt auf der Deponie abgelagert werden

3. **Rechtliche Grundlagen**
   Mit den o.g. Kommunen wurden Zweckvereinbarungen gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit geschlossen (Basis: § 2 Abs. 2 Verbandsordnung).

Die Zweckbestimmung des Zweckverbandes ergibt sich aus § 2 Abs.1 der aktuellen Verbandsordnung.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Weser-Ems vom 30.04.1992 wurde die Erweiterung der Deponie Wiefels genehmigt. Zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Abfallentsorgung sind ausreichende Deponiekapazitäten notwendig.

Im 7. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 21.07.2003 wurden die in den o.g. Kommunen anfallenden Abfälle zur Annahme und Ablagerung auf der Deponie Wiefels zugelassen.

Die Laufzeit der Deponie ist unbefristet (nur begrenzt durch das genehmigte Ablagerungsvolumen).

Mit freundlichen Grüßen

Arlinghaus
(Geschäftsführer)

Bohlken
(kaufm. Leiter)

Anlage

# (vorläufige) Ergebnisrechnungen Haushaltsjahre 2013-2015

## Gegenüberstellung Ansatz - Ergebnis

| AUFWENDUNGEN | | 2013 | | | 2014 | | | 2015 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Sachkonto | Bezeichnung der Aufwandspositionen | Ansatz | Ergebnis | Delta | Ansatz | Ergebnis | Delta | Ansatz | Ergebnis | Delta |
| 401200 | Personalaufwendungen Arbeitnehmer (Tarifliche und frei vereinbarte Entgelte) | 1.880.000,00 € | 1.836.289,49 € | -43.710,51 € | 1.936.800,00 € | 1.996.342,32 € | 59.542,32 € | 2.182.400,00 € | 2.045.496,17 € | -136.903,83 € |
| 402200 | Beiträge zu Versorgungskassen (Umlagen an Zusatzversorgungskassen) | 117.500,00 € | 114.199,86 € | -3.300,14 € | 121.000,00 € | 125.931,17 € | 4.931,17 € | 136.400,00 € | 129.600,08 € | -6.799,92 € |
| 403200 | Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitnehmer | 352.500,00 € | 360.217,46 € | 7.717,46 € | 363.200,00 € | 394.320,26 € | 31.120,26 € | 409.200,00 € | 406.680,69 € | -2.519,31 € |
| 404100 | Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 407000 | Zuführung Rückstellung Ü-Std. und n.g. Urlaub | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 2.112,06 € | 2.112,06 € | 0,00 € | 9.969,34 € | 9.969,34 € |
| 421100 | Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen | 85.000,00 € | 82.726,27 € | -2.273,73 € | 86.000,00 € | 50.060,23 € | -35.939,77 € | 80.000,00 € | 166.671,82 € | 86.671,82 € |
| 421290 | Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Zuführung Rekultivierungsrücklage einschl. Zinsen) | 325.000,00 € | 250.000,00 € | -75.000,00 € | 325.000,00 € | 500.000,00 € | 175.000,00 € | 350.000,00 € | 1.100.000,00 € | 750.000,00 € |
| 422100 | Unterhaltung des beweglichen Vermögens | 1.775.000,00 € | 2.128.579,07 € | 353.579,07 € | 1.742.500,00 € | 1.973.085,76 € | 230.585,76 € | 1.915.000,00 € | 2.351.871,85 € | 436.871,85 € |
| 423100 | Mieten und Pachten | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 424100 | Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen | 695.000,00 € | 967.573,89 € | 272.573,89 € | 713.000,00 € | 817.665,99 € | 104.665,99 € | 790.000,00 € | 711.827,11 € | -78.172,89 € |
| 424110 | Bewirtschaftung , Gas | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 425100 | Haltung von Fahrzeugen | 670.000,00 € | 712.366,38 € | 42.366,38 € | 682.500,00 € | 706.248,30 € | 23.748,30 € | 710.000,00 € | 593.467,17 € | -116.532,83 € |
| 426100 | Besondere Aufwendungen für Beschäftigte | 55.000,00 € | 43.565,09 € | -11.434,91 € | 50.000,00 € | 57.243,82 € | 7.243,82 € | 56.000,00 € | 57.605,01 € | 1.605,01 € |
| 427111 | Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Kosten der Tul) | 37.000,00 € | 27.163,00 € | -9.837,00 € | 38.000,00 € | 40.700,74 € | 2.700,74 € | 37.500,00 € | 39.688,04 € | 2.188,04 € |
| 427120 | Geschäftsaufwendungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 428100 | Erwerb von Vorräten | 45.000,00 € | 47.169,28 € | 2.169,28 € | 50.000,00 € | 50.967,49 € | 967,49 € | 48.000,00 € | 50.382,53 € | 2.382,53 € |
| 442100 | Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit | 5.000,00 € | 3.344,10 € | -1.655,90 € | 5.000,00 € | 3.397,20 € | -1.602,80 € | 5.000,00 € | 3.488,40 € | -1.511,60 € |
| 442900 | Sonstige Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (hier: Mitgliedsbeiträge) | 0,00 € | 6.156,60 € | 6.156,60 € | 0,00 € | 8.794,04 € | 8.794,04 € | 10.000,00 € | 9.818,72 € | -181,28 € |
| 442950 | Sonstige Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (hier: Verfügungsmittel) | 1.000,00 € | 250,00 € | -750,00 € | 1.000,00 € | 0,00 € | -1.000,00 € | 1.000,00 € | 0,00 € | -1.000,00 € |
| 443100 | Geschäftsausgaben (Vermischte Ausgaben) | 10.000,00 € | 2.912,44 € | -7.087,56 € | 10.000,00 € | 4.070,13 € | -5.929,87 € | 5.000,00 € | 6.114,49 € | 1.114,49 € |
| 443110 | Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf) | 10.000,00 € | 9.139,31 € | -860,69 € | 10.000,00 € | 8.780,21 € | -1.219,79 € | 10.000,00 € | 9.627,31 € | -372,69 € |
| 443140 | Geschäftsaufwendungen (Bekanntmachungskosten) | 4.000,00 € | 4.853,63 € | 853,63 € | 4.000,00 € | 2.241,85 € | -1.758,15 € | 5.000,00 € | 3.855,88 € | -1.144,12 € |
| 443150 | Geschäftsaufwendungen (Reisekosten) | 10.000,00 € | 6.145,00 € | -3.855,00 € | 7.500,00 € | 6.722,82 € | -777,18 € | 6.500,00 € | 7.785,45 € | 1.285,45 € |
| 443160 | Geschäftsaufwendungen (Wasseruntersuchungskosten) | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 443160 | Geschäftsaufwendungen (Sachverständigen- und Gerichtskosten) | 115.000,00 € | 135.143,75 € | 20.143,75 € | 100.000,00 € | 91.228,67 € | -8.771,33 € | 132.000,00 € | 92.654,05 € | -39.345,95 € |
| 443990 | sonstige, weitere nicht zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 444100 | Steuern,Versicherungen,Schadenfälle | 200.000,00 € | 187.040,14 € | -12.959,86 € | 200.000,00 € | 216.881,71 € | 16.881,71 € | 235.000,00 € | 236.634,99 € | 1.634,99 € |
| 445200 | Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Verwaltungskosten an Landkreis FRI) | 175.000,00 € | 176.470,50 € | 1.470,50 € | 178.500,00 € | 182.370,16 € | 3.870,16 € | 185.000,00 € | 195.194,97 € | 10.194,97 € |
| 445700 | Erstattung an private Unternehmen (Betrieb Kompostwerk / Behandlung Bioabfall/Vermarktung) | 250.000,00 € | | | 250.000,00 € | | | 325.000,00 € | | |
| 445700 | Erstattung an private Unternehmen (Betrieb mechanischer Anlagenteil MBA) | 60.000,00 € | 3.501.578,14 € | -178.421,86 € | 130.000,00 € | 3.531.326,66 € | -283.679,34 € | 130.000,00 € | 3.770.447,08 € | -34.552,92 € |
| 445700 | Erstattung an private Unternehmen (Beseitigungs- und Verwertungskosten) | 3.370.000,00 € | | | 3.435.000,00 € | | | 3.350.000,00 € | | |

Anlage 3a zu TOP 6.1.2 – Mitt. der Verw.

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 451300 | Zinsaufwendungen an Zweckverbände (inneres Darlehen) | 14.500,00 € | 14.500,00 € | 0,00 € | 9.000,00 € | 8.921,26 € | -78,74 € | 3.500,00 € | 3.500,00 € | 0,00 € |
| 451700 | Zinsaufwendungen an Kreditinstitute | 1.747.000,00 € | 1.679.983,11 € | -67.016,89 € | 1.551.000,00 € | 1.462.916,66 € | -88.083,34 € | 1.437.000,00 € | 1.171.209,41 € | -265.790,59 € |
| 459300 | Auszahlungen des Geldverkehrs | 0,00 € | 53,55 € | 53,55 € | 0,00 € | 97,58 € | 97,58 € | 0,00 € | 85,68 € | 85,68 € |
| 459920 | Rückläufergebühren | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 471130 | AfA uneinbringliche Forderungen | | | | | | | | | |
| 471140 | AfA uneinbringliche Forderungen | | | | | | | | | |
| 471150 | AfA uneinbringliche Forderungen | | | | | | | | | |
| 471160 | AfA uneinbringliche Forderungen | 4.303.000,00 € | 4.280.000,00 € | -23.000,00 € | 4.531.000,00 € | 4.405.000,00 € | -126.000,00 € | 4.425.000,00 € | 4.375.000,00 € | -50.000,00 € |
| 471170 | AfA uneinbringliche Forderungen | | | | | | | | | |
| 471180 | AfA uneinbringliche Forderungen | | | | | | | | | |
| 472111 | AfA uneinbringliche Forderungen | 0,00 € | 2.154,92 € | 2.154,92 € | 0,00 € | 108,92 € | 108,92 € | 0,00 € | 177,82 € | 177,82 € |
| AUFWENDUGEN Gesamt | | 16.311.500,00 € | 16.579.574,98 € | 268.074,98 € | 16.530.000,00 € | 16.647.530,01 € | 117.530,01 € | 16.979.500,00 € | 17.548.854,06 € | 569.354,06 € |

| ERTRÄGE | | 2013 | | | 2014 | | | 2015 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Sachkonto | Bezeichnung der Ertragspositionen | Ansatz | Ergebnis | Delta | Ansatz | Ergebnis | Delta | Ansatz | Ergebnis | Delta |
| 313200 | sonstige allgemeine Zuweisungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 314200 | Erstattung von Mitgliedslandkreisen (Verbandsumlage) | 8.206.500,00 € | 8.119.649,87 € | -86.850,13 € | 8.354.500,00 € | 8.142.001,99 € | -212.498,01 € | 8.736.500,00 € | 8.511.854,18 € | -224.645,82 € |
| 316110 | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (Abzugskapital) | 215.000,00 € | 214.294,00 € | -706,00 € | 215.000,00 € | 214.294,00 € | -706,00 € | 214.000,00 € | 214.294,00 € | 294,00 € |
| 332100 | Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Anlieferungsentgelte Anderer) | 1.200.000,00 € | 7.358.370,92 € | 258.370,92 € | 1.260.000,00 € | 7.429.702,14 € | 169.702,14 € | 1.310.000,00 € | 8.041.777,61 € | 706.777,61 € |
| 332100 | Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Selbstanlieferungsgebühren) | 5.900.000,00 € | | | 6.000.000,00 € | | | 6.025.000,00 € | | |
| 341100 | Mieten und Pachten | 41.000,00 € | 42.077,02 € | 1.077,02 € | 41.000,00 € | 42.122,50 € | 1.122,50 € | 41.000,00 € | 41.743,15 € | 743,15 € |
| 342100 | Erträge aus Verkauf (Vermarktung FE und NE Schrott Rampe und MA) | 250.000,00 € | 465.930,81 € | -251.069,19 € | 295.000,00 € | 773.313,04 € | 142.813,04 € | 291.000,00 € | 667.089,00 € | 25.089,00 € |
| 342100 | Erträge aus Verkauf (Vermarktung Papier Rampe) | 22.000,00 € | | | 22.000,00 € | | | 21.000,00 € | | |
| 342100 | Erträge aus Verkauf (Einspeisung Stromüberschuss) | 445.000,00 € | | | 313.500,00 € | | | 330.000,00 € | | |
| 346100 | sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte | 0,00 € | 284.183,00 € | 284.183,00 € | 0,00 € | 298,19 € | 298,19 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 348200 | Erstattung von Gemeinden | 0,00 € | 6.798,32 € | 6.798,32 € | 0,00 € | 1.621,44 € | 1.621,44 € | 0,00 € | 1.575,75 € | 1.575,75 € |
| 348400 | Erstattung vom sonst. öffentl. Bereich | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 348700 | Erstattungen von privaten Unternehmen | 0,00 € | 21.585,27 € | 21.585,27 € | 0,00 € | 31.312,70 € | 31.312,70 € | 0,00 € | 64.022,30 € | 64.022,30 € |
| 356210 | Mahngebühren | 0,00 € | 106,74 € | 106,74 € | 0,00 € | 223,97 € | 223,97 € | 0,00 € | 184,00 € | 184,00 € |
| 357100 | Auflösung sonstige Sonderposten | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 361300 | Zinserträge von Zweckverbänden (inneres Darlehen) | 14.500,00 € | 14.500,00 € | 0,00 € | 9.000,00 € | 8.921,26 € | -78,74 € | 3.500,00 € | 3.500,00 € | 0,00 € |
| 361700 | Zinserträge von Kreditinstituten (Bankzinsen) | 10.000,00 € | 1.744,95 € | -15.755,05 € | 10.000,00 € | 916,13 € | -19.083,87 € | 2.500,00 € | 0,00 € | -7.500,00 € |
| 361700 | Zinserträge von Kreditinstituten (Reku- Rücklage) | 7.500,00 € | | | 10.000,00 € | | | 5.000,00 € | | |
| 358200 | Erträge aus der Auflösung von RST für Urlaub/Std. | 0,00 € | 50.334,08 € | 50.334,08 € | 0,00 € | 2.802,65 € | 2.802,65 € | 0,00 € | 2.814,07 € | 2.814,07 € |
| ERTRÄGE Gesamt | | 16.311.500,00 € | 16.579.574,98 € | 268.074,98 € | 16.530.000,00 € | 16.647.530,01 € | 117.530,01 € | 16.979.500,00 € | 17.548.854,06 € | 569.354,06 € |

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| GESAMTERGEBNIS | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|